

**Satzung
über das
Jugendamt des Schwarzwald-Baar-Kreises**

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19.06.1987 (Gesetzblatt, 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222) in Verbindung mit den §§ 69 ff des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26.06.1990 (Bundesgesetzblatt I, 1163), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), und mit § 1 Abs. 2 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der Fassung vom 14.04.2005 (Gesetzblatt S.376), zuletzt geändert durch Artikel 43 der Verordnung vom 23.02.2017 (Gesetzblatt S 99, 104), hat der Kreistag zuletzt am 25.03.2019 die Satzung über das Jugendamt geändert, die nun folgenden Wortlaut hat:

**§ 1
Gliederung und Bezeichnung**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamtes. Sie führt die Bezeichnung "Landratsamt – Kreisjugendamt".

**§ 2
Aufgaben**

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach den §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I – Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 i.V.m. § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

**§ 3
Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 34, 35 LkrO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 20 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
 - a) 10 Kreisrätinnen und Kreisräte
 - b) 2 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer je auf Vorschlag aus einer der zwei stärksten Fraktionen des Kreistags
 - c) 2 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
 - d) 5 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
 - e) 1 Frau oder Mann auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem der unter c) und d) genannten Verbände angehören.
- (3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind:
 - a) je 1 Vertreter/-in der römisch-katholischen und der evangelischen Kirchen,
 - b) 1 Vertreter/-in der Schule,
 - c) 1 Vertreter/-in des Gesundheitswesens,
 - d) 1 Vertreter/-in der Rechtspflege,
 - e) 1 Vertreter/-in der Arbeitsverwaltung,
 - f) 1 Vertreter/-in der Polizei
 - g) 1 Vertreter/-in des Jobcenters

Die Benennung der beratenden Mitglieder erfolgt durch die jeweils entsendende Institution. Die Bestellung der beratenden Mitglieder erfolgt durch den Landrat. Weitere Frauen und Männer mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet der Jugendhilfe können vom Landrat zusätzlich berufen werden.

- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wählt der Kreistag eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Für die beratenden Mitglieder benennen die zuständigen Stellen die Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 4 Entschädigung

Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung in gleicher Höhe, wie sie in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vorgesehen ist.

§ 5 Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für
1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 2. die Jugendhilfeplanung,
 3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes,
 4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe,
 5. die Entscheidung über
 - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel,
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für
1. den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG),
 2. den Vorschlag der Beisitzer der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung nach § 9 Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) i.V.m. § 1 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung (KDVV) und die Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach § 18 KDVG i.V.m. § 10 KDVV.

§ 6 Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

§ 7

Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 8

Aufwendungsersatz an kreisangehörige Gemeinden als örtlicher Träger der Jugendhilfe

Der Ersatz der Aufwendungen einer kreisangehörigen Gemeinde, die örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, wird entsprechend § 5 Abs. 2 LKJHG festgesetzt. Näheres ist durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der kreisangehörigen Gemeinden als örtlicher Träger der Jugendhilfe zu regeln.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. § 3 i. d. F. v. 25. März 2019 tritt am 22. Juli 2019 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 28.06.2019

Sven Hinterseh, Landrat